



Die Einklage vom Studienplatz

Lohnt sich das?

Die Studienplätze für Zahnmedizin und Medizin sind nach wie vor sehr begehrt, doch nur ein Bruchteil der Bewerber erhält die sehnlichst erwartete Chance, an einer deutschen, staatlichen Universität einen Heilberuf zu erlernen. Aktuell bewerben sich auf einen Studienplatz bis zu vier Personen.

In Deutschland gibt es 30 Fakultäten medizinischer Hochschulen, an denen man Zahnmedizin studieren kann. Eine davon ist eine private

Universität. Die Bewerbungsverfahren laufen über das zentrale Studienplatzvergabesystem von hochschulstart.de. Faktoren, die neben dem Numerus clausus die Wahrscheinlichkeit auf die Annahme durch die Hochschule verbessern, sind zuvor abgeschlossene Ausbildungen im medizinischen Sektor und an einigen Universitäten der sogenannte Mediziner-test.

GRUNDSÄTZE DES EINKLAGE- VERFAHRENS

Die meisten Klagen um einen Studienplatz sind auf folgen zwei Grundsätzen aufgebaut:

- Jeder Bewerber auf einen Studienplatz hat ein verfassungsmäßiges Recht (Art. 12 Abs. 1 GG) auf die gleichmäßige Berücksichtigung bei der Vergabe der verfügbaren Plätze an Hochschulen (Gleichheitsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG).
- Die staatlichen Universitäten und Hochschulen sind verpflichtet, ihre Kapazitäten voll auszuschöpfen (Kapazitätserschöpfungsgebot)¹.

Es ist davon auszugehen, dass die Chancen einen Studienplatz erfolgreich einzuklagen, zum ersten Fachsemester am geringsten sind. Je mehr Semester schon absolviert sind, desto mehr wurde bereits an den Hochschulen durch interne Bestehensgrenzen von Prüfungen ausgesiebt. Mit wachsender Zahl der Fachsemester ist mit weniger Studierenden im Semester zu rechnen^{2,3}.

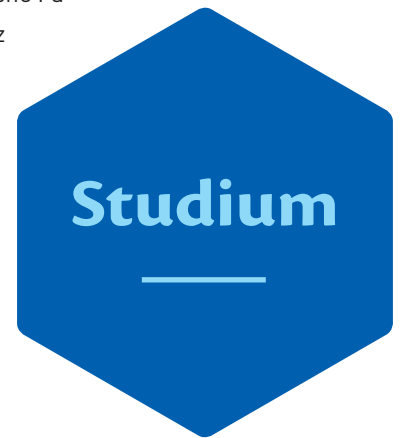
ZEITLICHER ABLAUF DER KLAGE

Eine Studienplatzklage aus dem Nichts ist nicht möglich. Nach der Bewerbung im bundesweiten Vergabeverfahren muss als erstes die Ablehnung abgewartet werden. Danach wird bei den einzelnen Universitäten ein Antrag für das Vergabeverfahren außerhalb der Kapazitäten eingereicht. Bei Ablehnung muss unter Einhaltung der Frist Widerspruch eingelegt werden, und sofern dieser abgelehnt wird, kann Klage eingereicht werden. Die Klagefrist beträgt dabei maximal bis zu einem Jahr. In einem gerichtlichen Eilverfahren wird bis ca. drei Wochen nach Semesterbeginn ein Eilantrag gestellt, worüber das zuständige Verwaltungsgericht innerhalb von sechs Monaten entscheiden muss. Bei für den Kläger nicht

erfolgreichem Urteil muss innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde von ihm eingelegt werden, was in aller Regel dazu führt, dass das Oberverwaltungsgericht eine Entscheidung treffen muss. Dies dauert durchschnittlich drei bis acht Monate¹.

ZUM NUMERUS-CLAUSUS-URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Das BVerfG urteilte Ende letzten Jahres, dass die Studienplatzvergabe für medizinische Fächer teilweise mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Dabei wurde aber lediglich die Gewichtung der Abiturnote in der bundesweiten Vergabe angemahnt. Dies wird zur Folge haben, dass die einzelnen Universitäten verfassungskonformere Zulassungsverfahren entwickeln müssen, wie z. B. die schon an einigen Universitäten praktizierten zahntechnischen Einstufungstests, bei denen die Geschicklichkeit der Studienplatzanwärter getestet wird⁴.



AUSLÄNDISCHE UNIVERSITÄTEN ALS ALTERNATIVE

Solange das Studium der Zahnmedizin in Mitgliedsstaaten der EU absolviert wird, ist der damit erreichte Berufsgrad auch in Deutschland anerkannt. Jedoch unterliegt der Erhalt eines Studienplatzes an staatlichen Universitäten auch im Ausland gewissen innerstaatlichen Regelungen oder Aufnahmetests. Einige Universitäten der deutschen Nachbarstaaten haben die Marktlücke, die durch die hohe Nachfrage an zahntechnischen und medizinischen Studienplätzen in Deutschland besteht, erkannt und bieten das Studienfach auch in deutscher und/oder englischer Sprache an. Dies lassen sie sich aber oft hochpreisig von den dann „ausländischen“ Studierenden bezahlen. Die Stu-

TIPPS UND TRICKS

- 1 Sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester bewerben!
ACHTUNG: Einige Hochschulen bieten nur die Bewerbung zum Wintersemester an.
- 1 Andere Optionen wie ausländische Universitäten checken.
ACHTUNG: Mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden.
- 1 Ein Studium über die Bundeswehr in Erwägung ziehen. Hier gibt es ein gesondertes Bewerbungsverfahren.
ACHTUNG: Man verpflichtet sich gleichzeitig für eine Wehrzeit von bis zu 17 Jahren inkl. Approbation. Es gibt Altersbeschränkungen.
- 1 Direkt die individuelle Universität beklagen.
ACHTUNG: Kanzleien bieten Pakete an, bei denen eine gewisse Anzahl an Wunsch-Unis gleichzeitig beklagt wird.
- 1 Rechtsschutzversicherung nutzen!
ACHTUNG: Es gibt Versicherungen, die eine Studienplatzklage ausdrücklich nicht übernehmen. Ohne Versicherung kann die Klage teuer werden.



**MAXIMILIAN
DOBBERTIN**

8. Fachsemester
Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt a. M.
E-Mail: maximiliandobbertin@
hotmail.de



JOHANNES JÄGER

Dipl.-Jur. Univ., Rechtsreferendar
Julius-Maximilians-Universität
Würzburg
E-Mail: johannesmjaeger@
gmail.com

dienkosten zwischen Einheimischen und Ausländern unterscheiden sich deutlich, wobei die Universitäten viel daran setzen, sich hier nicht in die Karten gucken zu lassen.

Im Vergleich dazu bietet Deutschland ausländischen Studenten an staatlichen Hochschulen einen nahezu kostenfreien Studienplatz und fördert diese internationalen Verbindungen zusätzlich mit speziellen Stipendien, die allein für auswärtige Studierende zugänglich sind.

FAZIT

Aus juristischer Sicht wird natürlich dazu geraten, seine Rechte als Bundesbürger voll auszuschöpfen und die Chance auf einen Studienplatz durch die Klage zu nutzen. Gleichzeitig ist der dabei ausstehende Erfolg vergleichsweise gering. Deshalb ist es zu überlegen, Bewerbungen gegebenenfalls auch auf europäische Nachbarländer zu streuen, falls dies persönlich eine Alternative darstellt. Besonders im Studienfach der Humanmedizin herrscht gegenwärtig laut Aussage der Bundesärztekammer ein Mangel an Studienplätzen. Gerade in ländlichen Gebieten wird zukünftig mit einem Ärztemangel gerechnet. Bei den Zahnmedizinern ist es momentan noch nicht so gravierend. In den kommenden Jahren ist die Politik jedoch gefordert, diese Problematik stärker in den Fokus zu rücken.





VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN IM FACH HUMANMEDIZIN

Die Herrschaft des Numerus clausus in den medizinischen Studienfächern wird seit einiger Zeit ernsthaft diskutiert. Im Juni 2018 wurden dazu im Kultusministerium entscheidende Eckpunkte zur zukünftigen Vergabe von Studienplätzen im Fach Humanmedizin verabschiedet. Anlass war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2017 zum Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Grundsätzlich hielt das Bundesverfassungsgericht darin fest, dass es Anpassungen für verschiedene Aspekte des Verfahrens für notwendig hält.

Mit ihren Beschlüssen hat die Kultusministerkonferenz nun den Grundstein für umfassende Neuregelungen gelegt:

- Die Abiturbestenquote wird beibehalten. Dabei soll ein Anteil von mindestens 20 % der nach Abzug von Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an die Abiturbesten vergeben werden. Für eine Übergangszeit wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten aller Länder über einen Ausgleichsmechanismus (Prozentrangverfahren) sichergestellt, der entbehrlich wird, sobald die annähernde Vergleichbarkeit aufgrund politischer Maßnahmen im Schulbereich hergestellt ist.
- Die Wartezeitquote wird wegfallen. Um den Belangen der Langzeit- oder Altwartenden Rechnung zu tragen, werden Möglichkeiten der Bonierung von Wartezeit und die Berücksichtigung der in der Wartezeit erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in anderen Quoten geprüft.
- Für die Auswahlentscheidungen der Hochschulen sollen neben der Abiturnote mindestens zwei weitere eignungs-basierte Kriterien herangezogen werden. Welche das sind und wie diese Kriterien zu gewichten sind, werden die Ministerinnen und Minister noch in diesem Jahr auf der Grundlage des Entwurfs des Staatsvertrags entscheiden.
- Da die Programmierung dieses neuen, verfassungsgemäßen Verfahrens in der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist (31.12.2019) nicht vollständig zu leisten ist, wird es auf dem Weg zur Vollversion eine Übergangslösung geben.

Inwiefern diese Regelungen auch für das Zahnmedizinstudium zutreffen werden, bleibt abzuwarten.

Quelle:
Kultusministerkonferenz